

Marktordnung der Marktgemeinde Bezau

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1991 gem. § 331 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1

Marktplätze

(1) Als Marktplätze werden bestimmt:

Der gesamte Bereich der Bahnhofstraße von den Abzweigungen der Hauptstraße bis zum Bahnhofsgebäude.

(2) Je nach der Zahl der zu erwartenden Marktbesucher kann der Bürgermeister das Marktgeschehen auf einen Teil der unter Abs. 1 angeführten Marktplätze beschränken.

§ 2

Markttag

Als Markttag wird Samstag der 16. Oktober oder der Samstag nach dem 16. Oktober bestimmt.

§ 3

Verkaufszeiten

Der Markt beginnt um 8.00 Uhr und dauert bis spätestens 17.00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Marktes

Gegenstände des Marktes sind alle für den freien Verkehr gemäß den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren. Die Gemeinde als Marktbehörde kann jedoch allgemein geltende einschränkende Anordnungen für die Verabreichung von Getränken und Imbissen oder für solche Warengruppen treffen, die den Charakter des Marktes verändern können.

§ 5

Vorkauf, Hausieren, Zustellen

- (1.) Jeder Vorkauf von Marktwaren und alle darauf abzielenden Angebote sind untersagt, ebenso das Hausieren während der Dauer des Marktes.
- (2) Bestellte Waren dürfen nur dann in die Häuser zugestellt werden, wenn Art, Menge und Preis der bestellten Ware einwandfrei nachweisbar sind.

§ 6

Standplätze

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag.
- (2) Jeder Marktbesicker hat sich selbst um einen geeigneten Standort innerhalb der unter § 1 genannten Bereiche zu bemühen.
- (3) Die Benützung der Standplätze kann im Einzelfall an Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Ware) oder auch abgelehnt werden (z.B. mangelnder Bedarf für die angebotene Ware, frühere Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
- (4) Hat der Marktbesicker den Verkauf eingestellt, so hat er seine Waren, seine Gerätschaften und seinen Stand zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen.
- (5) Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Marktplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten und Nichtbezahlung des Standgeldes in Betracht.
- (6) Die Marktbesicker haben sich eine Woche vor dem Markttag schriftlich anzumelden und die zur Feilhaltung vorgesehenen Waren bekanntzugeben. Dabei ist eine Kopie des Gewerbescheines beizulegen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch bei getätigter Anmeldung.

§ 7

Marktstände

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, hinsichtlich der Marktstände, -hütten und -gerätschaften Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben (z.B. Aussehen und Größe der Stände oder Hütten).
- (2) Schirme sowie Bedachungen der Marktstände und -hütten müssen mindestens 2,1 m vom Boden abstehen.
- (3) Ausnahmen von den Vorschriften gem. Abs. 1 und 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Auf den Verkaufsständen ist der volle Vor- und Zuname sowie der ständige Wohnort des Marktbeschickers ersichtlich zu machen. Über Aufforderung der Gemeinde hat sich der Marktbeschicker durch entsprechende Dokumente (z.B. Original-Gewerbeschein oder beglaubigte Kopie desselben, Steuernummer) auszuweisen.
- (2) Käufer und Verkäufer haben den Organen der Marktaufsicht die gewünschten Auskünfte über Maß, Gewicht, Preis und andere einschlägige Belange wahrheitsgetreu zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.
- (3) Personen, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markte stören oder den behördlichen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Markte gewiesen werden.
- (4) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen, den Marktverkehr hemmenden Gegenständen in Gängen, auf Gehsteigen und dgl. ist untersagt.
- (5) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten.
- (6) Abfälle sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu geben.

§ 9

Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten.

§ 10

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde.

§ 11

Marktgebühr

Für die Vergabe der Standplätze und die Benützung von Markteinrichtungen sind zivilrechtliche Entgelte zu entrichten, die vom zuständigen Gemeindeorgan festgelegt werden. Sie betragen derzeit S 40,-/lqm. Stand. Zusätzliche Flächen für die Bewirtung bleiben außer Ansatz.

Der Bürgermeister: